



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

Satzung

der Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

§1

Name und Sitz

Der im Jahr 2014 gegründete Verein heißt Feuchter Oldtimerfreunde und hat seinen Sitz in Feucht.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V..

§2

Wesen und Aufgabe

Die Feuchter Oldtimerfreunde verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert die Brauchtumspflege nach §52 Abs. 2 Nr. 22 und 23 der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Restaurieren und die Erhaltung von historischen Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften sowie die Durchführung von eigenen und gemeindlichen Veranstaltungen (Schulungen, Ausstellungen) und den Besuch von Veranstaltungen anderer Vereine und Institutionen, z.B. Oldtimertreffen, Museen besuchen und andere Aktivitäten (Bürgerfest mit eigener Ausstellung).



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

§3

Gemeinnützigkeit

Die Feuchter Oldtimerfreunde sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

Mittel der Feuchter Oldtimerfreunde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Mittel und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 1. Als Mitglieder können nur Personen aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen und der Satzung der Feuchter Oldtimerfreunde ausdrücklich bekennen. Diese Personen zahlen Beiträge, außer Schüler, Wehrpflichtige und Kinder bis einschließenden 16. Lebensjahr. Jugendliche vom 17. bis 19. Lebensjahr zahlen den halben Beitrag.***
- 2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung. Vom Aufnahmebeschluss oder der Ablehnung ist der Antragsteller alsbald in Kenntnis zu setzen.***
- 3. Die Namen der Mitglieder sind in einem Vereinsregister einzutragen.***
- 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.***
- 5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.***
- 6. Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss:***

Den Ausschluss verhängt der Vorstand nach sorgfältiger Untersuchung und nach dem Anhören des auszuschließenden Mitgliedes. Er wird wirksam nach Ablauf von einem Monat, wenn kein Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch gegen einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Bei Ausschluss ist alles Eigentum des Vereins unverzüglich an diesen zurückzugeben und noch bestehende Zahlungspflichten zu begleichen.



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- 1. Jedes Mitglied hat entsprechend der Vereinssatzung ab dem 17. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vorstandes.**
- 2. Die Geschäftsbücher des Vereins können bei der Jahreshauptversammlung, auf Verlangen, von jedem Mitglied eingesehen werden.**
- 3. Der Verein unterstützt nach Möglichkeit und Mehrheitsbeschluss seine Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweckes durch Anmietung/Kauf nötiger Anlagen und deren Bereitstellung an seine Mitglieder.**

Pflichten:

- 1. Alle Mitglieder sollten nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.**
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen zu zahlen.**
- 3. Jedes Mitglied haftet bei Eigenverschulden für alles ihm anvertrautem Eigentum des Vereins.**
- 4. Die Mitgliederbeiträge werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind bei der Jahreshauptversammlung von jedem Mitglied pünktlich zu entrichten.**

§6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben volle Mitgliederrechte, aber keine Pflichten.



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

§7

Organe der Feuchter Oldtimerfreunde

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**
- b) der Vorstand**

§8

Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2.Vorsitzenden geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Jede ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend.

Ausnahme: siehe §9 Abs. f und g sowie §14



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) **Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,**
- b) **Beschlussfassung über den Kassenbericht,**
- c) **Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,**
- d) **Entlastung des Vorstandes,**
- e) **Festsetzung der Mitgliederbeiträge,**
- f) **Änderung der Satzung, wenn mindestens ein schriftlicher Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, fristgerecht, beim Vorstand eingereicht wird.**
- g) **Auflösung des Vereins, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag, fristgerecht, beim Vorstand eingereicht haben.**

Siehe §14 und §8 Satz 2

Über Anträge und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

§10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen

- 1. Vorsitzender**
- 2. Vorsitzende**
- Kassierer**
- Schriftführer**

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auf bis zu vier Beisitzer erweitert werden, die auch organisatorische Aufgaben übernehmen.

Hierzu zählt etwa die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Mitgliederverwaltung, Gebäude- und Eigentumsverwaltung, Jugendarbeit und Pflege des Internetauftritts.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann eine Ersatzwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit erfolgen.

§11 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Führung der laufenden Geschäfte**
- 2. Rechnungsbelegung über das abgelaufene Geschäftsjahr**
- 3. Erstellung der Tätigkeitsberichte**
- 4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge**
- 5. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.**

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Anträge und Beschlüsse sind in fortlaufenden Protokollen festzuhalten und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

§12

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant der Feuchter Oldtimerfreunde. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat die Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er fertigt die Protokolle über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen an und trägt die Anträge und Beschlüsse ein.

§13

Soziale Fürsorge

Die Feuchter Oldtimerfreunde haftet für keine Personen- und Sachschaden. Jedes Mitglied haftet im Schadensfall selbst.

In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf deswegen von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden.

Über diesen Beitragssatz entscheidet dann der Vorstand.



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

§14

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

Der Verein ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 3 sinkt.

Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall steuerbegünstigten Zwecke wird nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen an das Tierheim Feucht – Tierhilfe Nürnberg e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.03.2014 mit Nachtrag vom 24.06.2014 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Feuchter Oldtimerfreunde e.V.

Name, Anschrift, Unterschrift

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Mitglied: _____

Feucht, den